



Ergeht an:

- siehe Verteiler -

Bearbeiter: Dr. Pistotnig / Zi

Tel.: (0316) 877-2819

Fax: (0316) 877-2673

E-Mail: fa13b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13B-10.10 E 16-05/90

Graz, am 22. Dezember 2005

Ggst.: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung,  
mit der das Regionale Entwicklungsprogramm für  
die Region Liezen geändert wird;  
AUFLAGE DES ENTWURFES SAMT  
ERLÄUTERUNGSBERICHT,  
Aussendungsschreiben.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20.06.2005 die Absicht der Änderung (Fortführung) des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Liezen, LGBl.Nr. 24/2004, durch die Abteilung 16, Landes- und Gemeindeentwicklung beschlossen. Im Sinne des Beschlusses erfolgte gemäß § 11 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, i.d.g.F., ein Verfahren unter Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Dienststellen, Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen, worauf in der Folge unter Einarbeitung der eingegangenen Planungsinteressen von der Abteilung 16 ein Änderungsentwurf des Entwicklungsprogrammes erarbeitet wurde. Dieser Entwurf hat zwei wesentliche Inhalte:

- Die Änderung (Erweiterung) der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe in der Stadtgemeinde Liezen
- Die Neufestlegung einer Vorrangzone für Industrie und Gewerbe in der Gemeinde Gaishorn.

Seit 21.07.2004 ist die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlamentes und des Rates (SUP Richtlinie) anzuwenden, wenn die Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt nicht eine Umsetzung in nationales Recht vorgenommen haben. Unter diese Richtlinie fallen jene

Pläne und Programme, die einerseits erhebliche Umweltauswirkungen haben und deren erster formaler Akt bei der Erstellung nach dem 21.07.2004 erfolgt ist.

Diese EU-Richtlinie wurde mit der Novelle LGBl.Nr. 13/2005 zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974, i.d.g.F., in nationales Recht übernommen und ist auf alle Planungsverfahren anzuwenden, deren Auflage nach dem 24.03.2005, das ist der Tag des Inkrafttretens dieser Novelle, erfolgte.

Die ggst. Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes Liezen ist von SUP-Richtlinie betroffen bzw. ist oben genannte Novelle anzuwenden. Teil der Änderung ist daher auch ein Umweltbericht gem. § 3a (18) ROG.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 12.12.2005 wurde die Auflage dieses Entwurfes nunmehr beschlossen. Dieser Entwurf wird den angeführten Stellen zur allfälligen Abgabe einer Stellungnahme gem. § 11 Abs. 2 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

binnen einer Frist von zwei Monaten

gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens per E-Mail übermittelt. Stellungnahmen haben an die Fachabteilung 13B, Stempfergasse 7, 8010 Graz, unter Anführung der Geschäftszahl zu erfolgen.

Weiterführende Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:

<http://www.raumplanung.steiermark.at/repro>

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Leiter der Fachabteilung  
i.V.

(Dr. Liliane Pistotnig) eh.

*(Unterschrift am Original im Akt)*